**Sportverein Grün-Weiß Calberlah 1946 e. V.**

Mitglied des Niedersächsischen Sportbundes



**Vereinssatzung**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Sportverein Grün-Weiß Calberlah 1946 e. V.". Er hat seinen Sitz in Calberlah. Die Farben des Vereins sind grün/weiß. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände. Der Verein ist in das Vereinsregister Hildesheim eingetragen.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

 §3 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und -Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grund-verordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Studenten
2. Jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den Verein, der beim Vorstand einzureichen ist. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand und Eintragung in die Mitgliedslisten beginnt die Mitgliedschaft. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur vierteljährlich erklärt werden, wobei die Kündigung spätestens beim Vorstand zum 31.3., 30.6., 30.9. bzw. 31.12. eingegangen sein muss. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. grobe Verstöße gegen Satzung und die Beschlüsse der MV nicht befolgt werden
2. das Ansehen des Vereins grob und bewusst verletzt werden
3. das Mitglied mit seinen Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die MV einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und für beide Parteien bindend.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sportarten entsprechend deren Richtlinien aktiv auszuüben und
3. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Sparten teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
2. die Bestimmungen und Maßnahmen der Sportverbände zu beachten
3. die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und
4. Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, bei groben oder vorsätzlichem Missbrauch Ersatz zu leisten und leihweise überlassenes Vereinseigentum auf Anforderung unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§ 9

Beitrag

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge und die von der MV beschlossenen Umlagen zu zahlen. Die MV kann in besonderen Fällen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen setzt die MV fest. Der Vorstand kann unverschuldete in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen. Für einige Sparten sind Spartenbeiträge zu leisten.

Befreit von der Beitragsleistung sind Ehrenmitglieder.

Nachweisbar Minderbemittelten kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Zahlungserleichterung oder Zahlungsaufschub gewähren. Über die Erhebung und Höhe von spartenspezifischen Beiträgen entscheiden die Sparten.

§ 10

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:

1. die Urkunde und Vereinsnadel in Silber für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
2. die Urkunde und Vereinsnadel in Gold für 50/60/70/80jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
3. die Urkunde und Vereinsnadel in Silber/Gold für besondere Verdienste um den Sport und (oder) des Sports im Allgemeinen.
4. die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein und (oder) des Sports im Allgemeinen.
5. die Eigenschaft als Ehrenvorsitzenden

Die Verleihung der Vereinsnadel/Urkunde wird innerhalb der MV vorgenommen.

(Bei Nichterscheinen wird die Verleihung durch den Spartenvorstand wahrgenommen)

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die MV.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die MV, wenn sich die Person in besonderer Weise als Vorsitzender verdient gemacht hat. Es kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzende
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister

§ 14

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführen von Beschlüssen der MV und des erweiterten Vorstandes
3. Erstellung des Jahresberichts
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Verhängung von Strafen.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

Scheidet während der Amtsdauer der 1. oder der 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 16

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, beim Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Spartenleiter/Abteilungsleiter
3. die Übungsleiter sowie Betreuer der Mannschaften und Mitglieder oder Personen auf besondere Einladung des Vorstands.

Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 14 der Satzung entsprechend. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
2. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 18

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands
2. Festsetzen der Höhe und des Zeitpunktes der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
3. Wahl und Abberufung des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss und Strafbeschluss des Vorstands
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden/in
7. Bestellen von 3 Kassenprüfern.

§ 19

Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang am Sportheim einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer MV beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 20

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Jede entsprechend den Satzungen berufene MV ist ohne Berücksichtigung auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen infolge von Beanstandungen des Amtsgerichts bzw. der Finanzverwaltung können durch den Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat von sich aus eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine MV einberufen.

Für die außerordentliche MV gelten die Vorschriften über die MV entsprechend.

§22

Sparten und Abteilungen

Die Abteilungen bzw. Sparten werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen/Sparten angehören. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungs-/Spartenversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungs- bzw. Spartenleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen/Sparten Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese vom Abteilungs- bzw. Spartenleiter im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 23

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der MV dazu bestellten 3 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der MV Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 24

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 25

Strafen

Wenn gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wird, kann der Vorstand Strafen verhängen. Welches Strafmaß ausgesprochen wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bescheid ist in einem eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die MV einlegen.

§ 26

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Calberlah, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

 § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister Hildesheim in Kraft.

Calberlah, den 12. März 2023

Gez. M. Heise

1. Vorsitzender